



AgEcon SEARCH
RESEARCH IN AGRICULTURAL & APPLIED ECONOMICS

The World's Largest Open Access Agricultural & Applied Economics Digital Library

This document is discoverable and free to researchers across the globe due to the work of AgEcon Search.

Help ensure our sustainability.

Give to AgEcon Search

AgEcon Search

<http://ageconsearch.umn.edu>

aesearch@umn.edu

*Papers downloaded from **AgEcon Search** may be used for non-commercial purposes and personal study only. No other use, including posting to another Internet site, is permitted without permission from the copyright owner (not AgEcon Search), or as allowed under the provisions of Fair Use, U.S. Copyright Act, Title 17 U.S.C.*

Haebler, C.: Mögliche Auswirkungen des EG-Beitritts auf die Landwirtschaft Griechenlands und Portugals (Korreferat). In: Von Alvensleben, R., Koester, U., Storck, H.: Agrarwirtschaft und Agrarpolitik in einer erweiterten Gemeinschaft. Schriften der Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaues e.V., Band 18, Münster-Hiltrup: Landwirtschaftsverlag (1981), S. 231-235.

MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN DES EG-BEITRITTS AUF
DIE LANDWIRTSCHAFT GRIECHENLANDS UND PORTUGALS (Korreferat)

von

Christa Haebler, Brüssel

- 1 Allgemeine Überlegungen
 - 2 Griechenland
 - 3 Portugal
-

1 Allgemeine Überlegungen

(1) Mit Griechenland und Portugal wurden zwei Beitrittsländer vorgestellt, die aus der Sicht der Gemeinschaft nach Bevölkerung, Größe und geostrategischer Lage etwa gleichgewichtige Partner sind.

- In beiden Ländern spielt die Landwirtschaft in der Volkswirtschaft noch eine große Rolle, obwohl die Abwanderung vom Land rapide war;
- in beiden Ländern führte eine schnelle Urbanisierung zu großen Ballungsräumen und damit zu bedenklichen Störungen der regionalen Gleichgewichte;
- in beiden Ländern sind die natürlichen Produktionsbedingungen etwa gleich;
- in beiden Ländern hat die Landwirtschaft mit großen strukturellen Schwierigkeiten zu kämpfen, ist die landwirtschaftliche Erwerbsbevölkerung überaltert; ihre Produktivität ist im Vergleich zu den anderen Sektoren gering;
- beide Länder produzieren in etwa die gleichen Erzeugnisse.

(2) Aus beiden Referaten gingen aber auch deutlich die Unterschiede hervor, die vorwiegend historisch und politisch begründet sind:

- während Griechenland ein überdurchschnittlich großes volks-

wirtschaftliches Wachstum realisierte, hat Portugal gegen Stagnation zu kämpfen;

- während in der griechischen Wirtschaftspolitik der Landwirtschaft eine aktive Rolle zum Ausgleich der Handelsbilanz zugewiesen wurde, geht in Portugal der Selbstversorgungsgrad an Agrarerzeugnissen zurück;
- während in Griechenlands Agrarstruktur eindeutig der Kleinst- und Kleinbetrieb nach Zahl und Fläche vorherrscht, wird Portugal mit Konflikten konfrontiert, die sich aus der sehr heterogenen Struktur mit Latifundien im Süden und Kleinbetrieben im Norden ergeben;
- während in Portugal die Pacht landwirtschaftlicher Flächen schon sehr verbreitet ist, wird sie in Griechenland noch kaum praktiziert; allerdings sind beiden Ländern die sehr kurzen Fristen der Pachtdauer gemeinsam.

(3) Diese Unterschiede erklären auch zum Teil, weshalb die beiden Herren zu so außerordentlich unterschiedlichen Resultaten bei der Beurteilung der Auswirkungen des EG-Beitritts auf die Landwirtschaft in Griechenland und Portugal kommen. Allerdings fällt es schwer, ihnen in allen Schlußfolgerungen beizustimmen.

2 Griechenland

(4) Nach meiner Meinung beurteilt Herr Kamenidis die Auswirkungen des EG-Beitritts auf die griechische Landwirtschaft etwas zu optimistisch. In voller Anerkennung der Leistungsfähigkeit der griechischen Landwirtschaft¹⁾ erscheint mir eine Relativierung mancher Aussagen angebracht.

(5) Herr Kamenidis erwähnt unter den Maßnahmen, die die griechische Regierung als Folge des Beitrittsvertrages ergriffen hat, eine entscheidende nicht, nämlich die der Einführung von Märkten zur freien Bildung eines Wechselkurses der Drachme²⁾. Heute noch setzt die griechische National-

1) Das beste Beispiel ist der Zuckerrübenanbau, der von 2.500 ha im Jahre 1961 auf 46.500 ha ausgeweitet wurde und Griechenland zum Nettoexporteur von Zucker werden ließ. Zucker unterliegt einem Staatsmonopol. - Statistical Yearbook of Greece; versch. Jgg.

2) Actes relatifs à l'adhésion de la République Hellenique aux CE; Déclaration Commune.

bank die Wechselkurse fest, wobei Interessen der Zahlungsbilanz im Vordergrund stehen. Im Beitrittsvertrag hat sich die griechische Regierung bereit erklärt, in Athen und in einem anderen Ort der Gemeinschaft freie Märkte einzurichten. Nach der letzten Information werden zur Zeit entsprechende Versuche in Athen unternommen, so daß dort ab 1. Januar 1981 der Wechselkurs der Drachme nach dem freien Spiel der Marktkräfte gebildet werden kann.

Die Beitrittsverhandlungen mit Griechenland wurden unter der Prämisse geführt, daß Marktkurs gleich grüner Kurs ist, also keine Währungsausgleichsbeträge eingeführt werden müssen. Es erscheint angebracht, die Ergebnisse der neuen monetären Situation abzuwarten, weil sie natürlich nicht ohne Einfluß auf die Preisgestaltung in Griechenland bleiben werden. Auch dann kann erst mit einiger Sicherheit die Reaktion der Erzeuger und Verbraucher auf mögliche Preisänderungen abgeschätzt werden. Schon aus diesem Grunde würde ich nicht vorhersagen, daß mit Ausnahme von Milch und Zucker die griechische Erzeugung bei allen übrigen Produkten nach dem Beitritt zunehmen wird.

Es wäre interessant zu erfahren, wie sich in Griechenland das Verhältnis zwischen den heute gewährten Exportsubventionen und den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Exportrestitution während der Übergangszeit gestalten wird und wie sich der Fortfall der Betriebsmittelsubventionen auf die Produktionskosten auswirkt.

Nur am Rande möchte ich erwähnen, daß der Steigerung der Baumwollerzeugung Grenzen gesetzt sind, weil der Beitrittsvertrag (Protokoll N° 4) vorsieht, daß die Gemeinschaftsbeihilfe nur für eine Menge gewährt wird, die den Durchschnittswerten eines Jahres oder dem Durchschnitt der ganzen Periode 1978 - 1980, erhöht um 25 %, entspricht.

(6) Die Beurteilung der Entwicklung der Erzeugung hängt auch entscheidend von den notwendigen Veränderungen in der Produktions- und Marktstruktur ab. Meiner Meinung nach sind die Voraussetzungen in Griechenland für die Anwendung der Richtlinie zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und der Verwendung der landwirtschaftlich genutzten Fläche für Zwecke der Strukturverbesserung (72/160/EWG)³⁾ nur

3) Amtsblatt Nr. L 96 - 1972.

begrenzt gegeben, vor allem, wenn eine Beteiligung des EAGFL in Erwägung gezogen wird.

Ange­sichts der überwie­gen­den Zahl von Kleinbetrie­ben in Grie­chenland scheint das Potential für die Modernisierung gemäß der Richtlinie 72/159/EWG⁴⁾ nur gering zu sein. Ein nicht unerhebliches Maß an fachlicher Qualifikation und Finanzkraft ist für die Realisierung eines solchen Vorhabens unerläßlich. Dazu kommt die notwendige Bodenmobilität. Auch hierfür sind die Voraussetzungen in Griechenland noch sehr begrenzt, da die Bodenpreise hoch sind und die Verpachtung in der Landwirtschaft erst seit kurzer Zeit Eingang gefunden hat.

(7) Ich teile daher sehr viel leichter die Meinung von Herrn Kamenidis, daß Maßnahmen gemeinschaftlicher Bewirtschaftung oder gemeinschaftlicher Nutzung landwirtschaftlicher Investitionsgüter, wie sie in Artikel 12 der Richtlinie 72/159/EWG vorgesehen sind, von der griechischen Landwirtschaft relativ schnell angewendet werden, wenngleich der finanzielle Anreiz verhältnismäßig gering ist.

(8) Die von Herrn Kamenidis erwähnte Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 betreffend die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen⁵⁾ gilt nicht für die Erzeugung, sondern nur für die Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte. Sie wird in Griechenland sicher verhältnismäßig schnell realisiert werden.

(9) Die gebotene Vorsicht hinsichtlich des Ausmaßes der in absehbarem Zeitraum möglichen Strukturverbesserungen der griechischen Landwirtschaft, gilt ceteris paribus auch für die Erwartungen an die Entwicklung ihrer Produktivität und ihres Einkommens.

3 Portugal

(10) Ich teile die Meinung von Herrn Soares, daß strukturelle Anpassungsprobleme (einschließlich Ausbildung, Beratung, Buchführung) der landwirtschaftlichen Betriebe schon vor dem Beitritt angepackt werden müssen. Die

4) Richtlinie über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe; Amtsblatt Nr. L 96 - 1972.

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 166 - 1978.

portugiesische Landwirtschaft ist in schwierigerer Ausgangssituation als die griechische oder spanische.

(11) Der Beitritt Portugals zur Gemeinschaft wird in diesem Land auch ziemlich drastische Veränderungen in der Markt- und Preispolitik bringen. In unseren Verhandlungen mit der portugiesischen Verwaltung haben wir festgestellt, daß die Preispolitik vorwiegend einkommens- und kostenorientiert ist. Obgleich wie in Spanien bei einigen Gütern gespaltene Preise angewendet werden, wodurch die Preise für einige wichtige landwirtschaftliche Erzeugnisse niedrig gehalten werden, waren die Preissteigerungen für die Mehrzahl der Erzeugnisse doch recht groß. Sie stehen in engem Zusammenhang mit den Inflationsraten. Da bei der Preisfestsetzung auch die erwarteten Mengen eine Rolle spielen, kommt es allerdings vor, daß einem Jahr mit überdurchschnittlicher Preissteigerung ein Jahr mit Preissenkung folgen kann (z.B. Index des Interventionspreises im Vergleich zum Vorjahr bei Rotwein 1978/79: 218,2 %; 1979/80: 75%). Der Trend bei den institutionellen Preisen hat dazu geführt, daß nach den zuletzt verfügbaren Daten und zu den jetzigen - von der portugiesischen Nationalbank festgestellten - Wechselkursen, die meisten portugiesischen Erzeugnisse bereits jetzt Gemeinschaftsniveau erreicht oder überschritten haben. Geringe Preisdifferenzen nach unten wurden nur bei Hartweizen, Reis und Birnen festgestellt. Nur zur Verarbeitung bestimmte Tomaten waren wesentlich billiger.

Falls dieser Trend anhält und falls die Freigabe der Wechselkursbildung die jetzigen Wechselkurse bestätigt, dann muß mit erheblichen Anpassungsschwierigkeiten gerechnet werden.

(12) Herr Soares unterstellt in seinem Beitrag, daß nach dem Beitritt Portugals die Verbraucherpreissubventionen wegfallen müssen. Die Beträge haben in den letzten Jahren sehr stark zugenommen und beanspruchen nach letzten Informationen 8 % der Haushaltsausgaben. Im Prinzip sind Verbraucherschutzmaßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar. Es bestünde also für die portugiesische Regierung kein Anlaß, sie zu streichen. Unter dieser Voraussetzung wäre eine zusätzliche Belastung der Verbraucher, die jetzt 50 % des privaten Verbrauchs für Nahrungsmittel, Tabak und Getränke aufwenden, nicht zu befürchten. Dann wären auch andere Schlußfolgerungen für die Entwicklung der Erzeugung und des Handels mit Agrarerzeugnissen zu ziehen.